

WESENTLICHE PUNKTE DES PATIENTENRECHTS

VORWORT	2
1 - RECHT AUF WAHLFREIHEIT	3
2 - INFORMATIONSRECHT	5
3 - EINSICHTSRECHT	6
4 - DAS BERUFSGEHEIMNIS.....	8
5 - FREIE UND AUFGEKLÄRTE EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG	10
6 - ZWANGSMASSNAHMEN.....	12
7 - BEGLEITUNGSRECHT.....	13
8 - PATIENTENVERFÜGUNG UND THERAPEUTISCHER VERTRETER	15
9 - ORGAN- UND GEWEBESPENDE.....	17
WAS TUN WENN PROBLEME AUFTRETEN ? DIE BESCHWERDEVERFAHREN.....	19
A. DIE MEDIATIONSINSTANZEN DER BERUFLICHEN ORGANISATIONEN	19
B. DIE KANTONALEN BESCHWERDEINSTANZEN.....	19
SIE BRAUCHEN HILFE, INFORMATIONEN ODER RATSCHLÄGE ? NÜTZLICHE ADRESSEN	20

VORWORT

Jeder von uns muss eines Tages einen Arzt aufsuchen oder in einem Krankenhaus gepflegt werden.

In der Beziehung Patient-Gesundheitswesen werden dem Patienten gesetzlich gewisse Rechte anerkannt. Diese Rechte sind jedoch bei der Bevölkerung noch zu wenig bekannt; deshalb möchte der öffentliche Gesundheitsdienst des Kantons Waadt die in Kraft tretende Revision des Gesundheitsgesetzes als Ausgangspunkt für eine bessere Kenntnis dieser Rechte gebrauchen.

Diese Broschüre soll die Öffentlichkeit über ihre Rechte innerhalb ihrer Beziehungen mit dem Medizinal- und Pflegepersonal informieren. Ein aufgeklärter Patient wird seine Lage besser einschätzen können, seine Ansicht gelten lassen und in Kenntnis der Sachlage an den vorgesehenen Behandlungen teilnehmen. Diese Veröffentlichung soll im Sinne einer grösseren Transparenz dazu beitragen, das gegenseitige Vertrauen einer guten therapeutischen Beziehung zu fördern.

Die wichtigsten Patientenrechte wurden in 9 Kapiteln zusammengeführt. Jedes besteht aus drei verschiedenen Teilen:

- der erste Teil ist eine kurze Zusammenfassung der einzelnen Patientenrechte, mit Angabe des/der Gesetzartikel, auf die sich der interessierte Leser beziehen kann, wenn er die genaue Formulierung des Gesetzes kennen möchte.
- Der zweite Teil, mit dem Titel « In der Praxis », gibt wichtige Erklärungen und Angaben um das Gesetz zu verstehen;
- Der dritte Teil, mit dem Titel « Gut zu wissen », beantwortet die Hauptfragen der Öffentlichkeit in Bezug auf die besprochenen Themen.

Für zusätzliche Informationen oder Ratschläge stehen am Ende der Broschüre die Adressen der Organisationen, an die sich die interessierten Personen wenden können, sowie die Rechtsmittel die dem Patienten zur Verfügung stehen, wenn er schätzt, dass eines seiner Rechte verletzt wurde.

Zum Schluss sollte man nicht vergessen, dass die Rechte des Patienten nicht ohne bestimmte Pflichten gehen. Eine wirksame Behandlung bedarf der aktiven Teilnahme des Patienten. So ist der Patient verpflichtet, den Arzt so genau wie möglich über seine Krankheit zu informieren, sowie über eventuelle vorige Behandlungen. Wichtig ist auch, dass der Patient die Behandlung, in die er eingewilligt hat, befolgt. Schlussendlich verhilft eine höfliche und respektvolle Beziehung zu einem guten therapeutischen Rahmen.

Marc Diserens, Chef des öffentlichen Gesundheitsdienstes
Dr Jean Martin, Früherer Kantonalarzt

1 – RECHT AUF WAHLFREIHEIT

Im Falle einer ambulatorischen Behandlung hat der Patient das Recht, den Arzt frei zu wählen.

Er hat auch das Recht, die Krankenanstalt, in der er gepflegt werden möchte, frei zu wählen.

(Nach Artikel 20 des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen vom 29. Mai 1985)

In der Praxis

Der Patient kann sich an die Medizinalperson seiner Wahl wenden; diese kann jedoch den Entschluss fassen, den Patienten zu einem Kollegen zu schicken, wenn er schätzt, dass er in diesem spezifischen Falle nicht über die angemessene Behandlung oder Zeit verfügt.

Der Patient kann in einer öffentlichen Krankenanstalt seiner Wahl aufgenommen werden. Sie muss jedoch über ein freies Bett und über die von der Behandlung benötigten Einrichtungen verfügen.

In den Spitälern und öffentlichen Krankenanstalten gebraucht es der Einwilligung des Patienten, um von den dort arbeitenden Ärzten gepflegt zu werden. Auf Wunsch hat der Patient das Recht auf eine zweite externe ärztliche Beurteilung. Jedoch werden die Kosten dieser Konsultation ihm zu Lasten gehen.

Ausser im Notfall oder bei besonderen ärztlichen Anweisungen (zum Beispiel eine Behandlung die im Kanton nicht verfügbar ist), muss der Patient in ein Krankenhaus seines Kantons eingewiesen werden.

In einigen Fällen kann die Wahlfreiheit des Patienten von seiner Versicherungsdeckung eingeschränkt werden. Im Zweifelsfall betreffend eine Behandlung oder Spitaleinweisung sollten Sie sich vorher bei Ihrer Versicherung genauere Angaben geben lassen. Der Schweizer Verein der Versicherten, dessen Adresse am Ende der Broschüre steht, kann Ihnen ebenfalls nähere Auskunft erteilen.

Gut zu wissen

Was kann die Wahlfreiheit einer Krankenanstalt einschränken ?

Nicht nur die Versicherungsformel kann die Wahl des Versicherten einschränken, sondern auch ein Mangel an freien Betten oder an angemessenen Einrichtungen in einem Pflegeheim oder einem Spital.

Was geschieht, wenn ein Arzt nur in einer Privatklinik operiert?

Wenn die Klinik keine allgemeine Abteilung hat oder wenn Ihre Versicherung die Privatabteilung nicht deckt, wird ein Teil der Kostenübernahme Ihnen zukommen. Sie sollten sich deshalb im Voraus bei Ihrem Arzt und bei Ihrer Versicherung erkundigen.

Was geschieht, wenn ich ein Spital ausserhalb des Kantons Waadt wähle, obwohl meine Lage weder dringend noch aussergewöhnlich ist?

Wenn sie keine Zusatzversicherung haben die diesen Fall deckt, wird ein Teil der Kostenübername an Sie gehen. Sie sollten sich deshalb bei Ihrem Arzt und bei Ihrer Versicherung erkundigen.

Habe ich das Recht, mein Pflegeheim zu wählen ?

Sie dürfen das Pflegeheim, in dem Sie wohnen möchten, frei wählen und auf Wunsch wechseln. Sie sind jedoch verpflichtet, ein Pflegeheim zu wählen, dessen Aufgabe (Geriatric oder Psychogeriatric) Ihrem Gesundheitszustand entspricht. Ausserdem müssen Sie sich bewusst sein, dass das Pflegeheim Ihrer Wahl nicht unbedingt zum richtigen Zeitpunkt über einen freien Platz verfügen wird.

Kann ich im Pflegeheim den Arzt frei wählen?

Ja. Wenn Sie es wünschen, können Sie einen externen Arzt aufsuchen. Die Konsultation wird Ihnen von der Grundversicherung zurückerstattet.

Was würde geschehen, wenn ich ein Pflegeheim ausserhalb des Kantons Waadt wählen würde, um mich meinen Kindern zu nähern?

Dies würde keine Folgen für Ihre AHV-Rente und Ihre Zusatzleistungen haben, beide sind den Bundesgesetzen unterstellt. Hingegen hätten Sie dann aber kein Recht auf die Unterstützung des LAPREHEMS, das Waadtländer Gesetz für pflegeheimbedürftige Personen. In einigen Fällen könnten Sie aber trotzdem die Waadtländische Sozialhilfe beziehen. Sie ist dann aber rückzahlbar und kann einen Beitrag der Familie an die Unterhaltskosten der Person bedeuten. Sie sollten sich deshalb über die Ihnen zustehende Hilfe im Kanton wo sich das Pflegeheim ihrer Wahl befindet, erkundigen.

2 - INFORMATIONSRECHT

Der Patient hat ein Recht auf eine verständliche und angemessene Information über seinen Gesundheitszustand, die vorgesehenen Untersuchungen und Behandlungen und deren eventuellen Folgen und Risiken, sowie über die Prognose und den finanziellen Aspekt der Behandlung.

Auf Wunsch kann der Patient jederzeit eine zweite ärztliche Beurteilung beantragen.

Bei seiner Aufnahme in einer Krankenanstalt muss der Patient schriftlich über seine Rechte und Pflichten sowie über seine Aufenthaltsbedingungen informiert werden.

(Nach Artikel 21 des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen vom 29. Mai 1985)

In der Praxis

Die Medizinalperson ist verpflichtet, den Patienten spontan aufzuklären. Sie muss ihm sachlich und vollständig alle nötigen Informationen geben, damit der Patient in die Behandlung aufgeklärt einwilligen kann.

Diese Information kann jedoch in zwei Fällen beschränkt sein oder gar ausbleiben:

- Wenn der Patient klar auf jede Information verzichtet, zum Beispiel wenn er nicht wissen will, oder er an einer unheilbaren Krankheit leidet.
- Im Notfall, die Information wird dann später erteilt.

Die Information ist für den Patienten, und nur für ihn, bestimmt. Gegenüber anderen Personen (darunter auch die Kollegen die nicht an der Behandlung beteiligt sind), sind die Medizinalpersonen an das Berufsgeheimnis gebunden.

Wenn der Patient einen therapeutischen Vertreter genannt hat, (siehe Kapitel «Patientenverfügung und therapeutischer Vertreter»), ist die Medizinalperson verpflichtet, ihm treffende Informationen zu erteilen. Das Berufsgeheimnis wird dann, wenn nötig, für den therapeutischen Vertreter aufgehoben.

Wenn der Patient eine zweite ärztliche Beurteilung wünscht, hat er das Recht, den Arzt seiner Wahl aufzusuchen. Diese Konsultation wird von der Grundversicherung zurückerstattet. In den Spitälern kann er bei einem externen Arzt um eine zweite ärztliche Beurteilung bitten. Die Kosten dieser Konsultation werden jedoch ihm zu Lasten gehen.

Gut zu wissen

Warum eine zweite ärztliche Beurteilung beantragen?

Eine zweite ärztliche Beurteilung ist nicht Zeichen des Misstrauens gegenüber dem Arzt. Sie bezweckt eine bessere Aufklärung des Patienten, damit er sich in Kenntnis der Sachlage für oder gegen die ihm vorgeschlagene Behandlung entscheiden kann.

In welchem Fall kann ich eine zweite ärztliche Beurteilung beantragen?

Der Patient kann jederzeit eine zweite ärztliche Beurteilung beantragen. Dieser Schritt ist besonders vor einem nicht dringenden chirurgischen Eingriff oder bei einer schweren vorgesehenen Behandlung geeignet.

3 - EINSICHTSRECHT

Der Patient hat jederzeit ein Einsichtsrecht in seine Krankengeschichte und kann sich den Inhalt erklären lassen.

Er kann sich im Prinzip diese Unterlagen gratis übergeben lassen, als Original oder als Kopie, und ist berechtigt, sie einer Medizinalperson seiner Wahl weiterzugeben.

(Nach Artikel 24 des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen vom 29. Mai 1985)

In der Praxis

Dieses Recht umfasst weder die persönlichen Notizen des Arztes für seinen Eigengebrauch, noch die Informationen über andere Personen, die unter dem Schutz des Berufsgeheimnis stehen.

Ausserdem kann der Arzt, wenn seiner Meinung nach eine Einsicht in die Krankengeschichte schlimme Folgen für den Patienten haben könnte, während der Einsicht seine eigene Anwesenheit oder die eines vom Patienten gewählten Arztes beantragen.

Gut zu wissen

Und was ist, wenn meine nächsten Angehörigen oder eine andere Medizinalperson Einsicht in meine Unterlagen verlangen?

Ihre nächsten Angehörigen oder eine andere Medizinalpersonen können nur mit ihrem vollen Einverständnis Einsicht in ihre Unterlagen erhalten.

Kann die Medizinalperson mir die Einsicht in meine Unterlagen verweigern, oder sie mir nur teilweise zeigen?

Nein, mit Ausnahme seiner persönlichen Notizen oder Informationen über Dritte. Er kann jedoch darum bitten, dass Sie Ihre Unterlagen nur in seiner Anwesenheit konsultieren.

Was wird aus meiner Krankengeschichte, wenn ich mich entscheide, einen anderen Arzt aufzusuchen?

Sie können verlangen, dass ihre Unterlagen Ihnen persönlich übergeben werden oder dass sie an die neue Medizinalperson weitergeleitet wird. Im Falle eines Vorbehalts oder Weigerung können Sie sich an die bestehenden Mediationsinstanzen oder Beschwerdeinstanzen wenden.

Welche Unterlagen kann eine Krankengechichte enthalten?

Das Patientendossier enthält sachliche Anweisungen der Medizinalperson (Krankengeschichte, Diagnose, Fortschreiten der Krankheit,...) und Behandlungseinzelheiten (verabreichte Medikamente, Untersuchungsergebnisse und Röntgenbilder, Begutachtungen, Operations- oder Spitalaufenthaltsberichte, Zertifikate, ...).

Was versteht man unter « persönlichen Notizen » des Arztes?

Einige Beispiele persönlicher Notizen einer Medizinalperson: Notizen, die sie nur als Merktzettel gebraucht und die ihr zum Beispiel helfen, sich am Telefon sofort an eine Person zu erinnern, oder auch die Supervisionssdokumente eines Hilfarztes, die ihm ausschliesslich zur Analyse seines Verhaltens gegenüber dem Patienten dienen. Handgeschriebene Bemerkungen sind jedoch nicht unbedingt persönliche Notizen. Wenn sie zur Krankengeschichte gehören, hat der Patient dazu Zugang.

Was passiert mit meinem Dossier nach meinem Tod?

Ihre Unterlagen bleiben auch nach Ihrem Ableben durch das Berufsgeheimnis geschützt. Ihre Angehörigen haben nur mit der Erlaubnis der Kantonalen Aufsichtsbehörde ein Einsichtsrecht.

4 – DAS BERUFSGEHEIMNIS

Der Patient hat ein Recht auf Wahrung der Vertraulichkeit was seinen Gesundheitszustand anbelangt.

Die Medizinalpersonen sind verpflichtet, das Berufsgeheimnis, auch als « Arztgeheimnis » bezeichnet, einzuhalten. Sie müssen jede Information, die sie im Ausüben ihrer Tätigkeit wargenommen haben, für sich behalten. Von gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen abgesehen, dürfen sie sie nicht ohne die Einwilligung ihrer Patienten weitergeben.

Das Berufsgeheimnis gilt auch unter den Medizinalpersonen.

(Nach Artikel 80 et 80a des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen vom 29. Mai 1985)

In der Praxis

Das Berufsgeheimnis bezweckt den Schutz des Patienten und dessen Interessen. Diese Schweigepflicht ist eine Voraussetzung für das notwendige Vertrauensverhältnis Arzt-Patient.

Wenn er es für gut hält, kann der Patient den Arzt von seiner Schweigepflicht entbinden und ihm erlauben, Informationen an Dritte weiterzugeben. Er kann zum Beispiel die Uebergabe seiner Krankengeschichte an einen anderen Arzt beantragen oder gegebenenfalls verlangen.

Das Berufsgeheimnis kann nicht gegen den Patienten erwähnt werden, denn dieser behält immer ein Einsichtsrecht in seine Krankengeschichte. Die Medizinalperson kann also nicht an das Berufsgeheimnis appellieren, um dem Patienten etwaige Informationen vorzuenthalten oder ihm den Zugang zu seinen Unterlagen zu verweigern. Auch nicht im Falle eines Konfliktes zwischen ihm und dem Patienten.

Das Berufsgeheimnis wird auch unter den Ärzten befolgt. Es bedarf der ausdrücklichen Einwilligung des Patienten, damit der Arzt seinen Kollegen Elemente des Dossiers mitteilen kann.

Das Berufsgeheimnis ist nicht absolut. In bestimmten und gesetzlich vorgesehenen Situationen, ausser bei einer klaren Einwilligung des Patienten, kann der Arzt von der Schweigepflicht entbunden werden:

- Wenn ein Bundes- oder Kantonalgesetz den Arzt dazu verpflichtet, die Behörden zu informieren ; bestimmte ansteckende Krankheiten, so wie Tuberkulose oder Meningitis, müssen unbedingt den Gesundheitsbehörden gemeldet werden.
- Die Ärzte müssen alle ihnen bekannten Fällen von Misshandlung von Minderjährigen anzeigen ; sie haben auch die Pflicht, gefährliche Behandlungen oder Misshandlungen eines Patienten anzuzeigen.
- Das Bundesgesetz für Strassenverkehr sieht vor, dass ein Arzt den Behörden die Fahrer melden kann, deren Gesundheitszustand ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigt.
- Wenn der Patient dem Arzt die Informationsweitergabe verweigert, kann dieser aus wichtigen Gründen eine Entbindung seiner Schweigepflicht bei der Kantonalen Aufsichtsbehörde beantragen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Arzt den Partner eines Patienten, der an einer schweren ansteckbaren Krankheit leidet, über eine mögliche Ansteckungsgefahr informieren möchte .

Gut zu wissen

Ist der Arzt dazu verpflichtet, Informationen über mich an Dritte zu vermitteln, wenn ich es möchte ?

Im Prinzip ja. Jedoch kann er in grossen Ausnahmefällen darauf verzichten, zum Beispiel wenn er schätzt, dass die Vermittlung dieser Informationen Ihnen schaden könnte. Er kann sich jedoch nicht auf das Berufsgeheimnis berufen, wenn er mit Ihnen in Konflikt gerät.

Was ist mit dem Berufsgeheimnis, wenn sich Angehörige über meinen Gesundheitszustand erkundigen wollen ?

Der Arzt kann sie nur mit Ihrer Einwilligung informieren. Das Berufsgeheimnis bleibt auch nach dem Tod erhalten. Wenn Ihre Angehörigen nach Ihrem Ableben Informationen erhalten möchten, muss die Kantonale Aufsichtsbehörde ihre Zustimmung geben.

Und wenn ich minderjährig bin?

Ein Minderjähriger wird im Alter von ungefähr 14 oder 15 Jahren als einsichtsfähig erklärt, je nach Fall. Dem einsichtsfähigen, minderjährigen Patienten gebühren diesselben Rechte wie einem Erwachsenen.

Als urteilsfähiger und minderjähriger Patient haben sie ein Recht auf Vertraulichkeit, was Ihr Gesundheitszustand anbelangt. Die Medizinalperson ist also dazu verpflichtet, Ihren Wunsch, die Eltern nicht zu informieren, zu respektieren, obwohl es besser ist, die Entscheidungen zusammen mit Ihren Eltern zu treffen.

Wenn Sie ein jüngerer Minderjähriger sind, wird der Inhaber der elterlichen Gewalt die Sie betreffenden Entscheidungen treffen.

Und wenn mein Arbeitsgeber sich über meinen Gesundheitszustand erkundigen will ?

Ihr Arzt darf ihrem Arbeitsgeber nur über Ihre Eignung für das Arbeitsverhältnis aus gesundheitlicher Sicht informieren, aber keine Diagnose vermitteln. Wenn Sie es wünschen, kann der Arzt ihrem Arbeitsgeber ausführlicher Auskunft geben; dazu müssen Sie ihn ausdrücklich vom Arztgeheimnis entbunden haben.

5 – FREIE UND AUFGEKLÄRTE EINWILLIGUNG

Jede Behandlung bedarf der freien und aufgeklärten Einwilligung eines einsichtsfähigen Patienten, ob erwachsen oder minderjährig.

Der einsichtsfähige Patient kann auf eigenen Wunsch eine Behandlung ablehnen, unterbrechen oder das Krankenhaus verlassen.

(Nach Artikel 23 und 23c des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen vom 29. Mai 1985)

In der Praxis

Der einsichtsfähige Patient kann jederzeit eine Behandlung verweigern, unterbrechen oder das Krankenhaus verlassen. In diesem Falle kann der Arzt ihn um eine schriftliche Bestätigung bitten und ihn über die eventuellen Risiken informieren. Dann übernimmt der Patient selbst die Risiken einer solchen Behandlungsverweigerung.

Die Stellungnahme sowie die freie und aufgeklärte Einwilligung des Patienten bedarf einer ausführlichen Information von Seiten der Medizinalperson. Der Arzt ist verpflichtet, ihn genügend und treffend zu informieren. Später behält der urteilsfähige Patient das Recht, seine Meinung zu ändern oder seine Einwilligung zurückzuziehen.

Keine einsichtsfähige Person kann gegen ihren Willen zu einer Behandlung gezwungen werden. Unfreiwillige Behandlungen sind also verboten.

Ausnahmsweise und unter strengsten Bedingungen kann der Arzt jedoch für einen Patienten eine Krankenhausaufnahme oder Zwangsmassnahmen verlangen, unter der Bedingung dass durch sein Verhalten eine ernsthafter Gefährdung des Patienten und/ oder anderer besteht. (zum Beispiel wenn er gewalttätig wird oder unter bestimmten ansteckenden Entzündungskrankheiten leidet) und wenn jede andere Massnahme gescheitert ist (siehe Kapitel «Zwangsmassnahmen »).

Gut zu wissen

Was ist Einsichtsfähigkeit?

Man spricht von Einsichtsfähigkeit, wenn man eine Lage einschätzen kann und die entsprechend richtigen Entscheidungen trifft. Die Einsichtsfähigkeit muss der präzisen Lage des Patienten und des aufgetauchten Problems entsprechend bestimmt werden; sie wird bei jeder Entschlussfassung neu evaluiert .

Jede Person ist mutmasslich einsichtsfähig, mit Ausnahme von Kleinkindern und den Personen, die sie an Folgen einer psychischen Krankheit, Schwachsinn, Bewusstlosigkeit, Betrunkenheit oder anderen ähnlichen Gründen verloren haben. Geistesstörungen, hohes Alter, Bevormundung oder Minderjährigkeit sind kein Synonym für Einsichtsunfähigkeit. Diese Fähigkeit wird von Fall zu Fall eingeschätzt .

Was passiert wenn ich einsichtsunfähig bin?

Vor ihrer Behandlung muss der Arzt herausfinden, ob Sie eine verfasste Verfügung hinterlassen haben oder einen therapeutischen Vertreter ernannt haben (siehe Kapitel «Patientenverfügung und therapeutischer Vertreter»). Ist dies nicht der Fall, muss der Arzt die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters erhalten. Wenn sie keinen haben, muss er die Angehörigen fragen, ohne jedoch durch deren Stellungnahme gebunden zu sein.

Im Notfall oder wenn Sie keinen gesetzlichen Vertreter haben, wird der Arzt Ihre Interessen bestens vertreten, in dem er Ihren mutmasslichen Willen berücksichtigt.

Ist der Arzt dazu verpflichtet, für jeden seiner Eingriffe meine Einwilligung zu verlangen?

Bei einer nicht invasiven- und Routinebehandlung, wie zum Beispiel einer Blutabnahme oder Messung des Blutdrucks, reicht Ihre stillschweigende Einwilligung. Sonst ist der Arzt verpflichtet, Sie klar zu fragen, ob Sie in die vorgeschlagene Behandlung einwilligen.

6 – DIE ZWANGSMASSNAHMEN

Aus Prinzip sind alle Zwangsmassnahmen dem Patienten gegenüber verboten.

(Nach Artikel 23d und 23e des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen vom 29. Mai 1985)

In der Praxis

Die Bestimmungen betreffend die Zwangsmassnahmen gelten in sämtlichen Krankenanstalten (Krankenhäusern, Pflegeheime, psychiatrische Anstalten,...).

Eine Zwangsmassnahme ist eine ernsthafte Massnahme, die ohne das Wissen oder gegen die freie und aufgeklärte Einwilligung des Patienten getroffen wird. Sie schränkt seine persönliche Freiheit ein und kann seiner Würde schaden. Einsperrung, Freiheitseinschränkung oder Kontaktverbot mit den nächsten Angehörigen, Isolierung Festhalten/Fixieren oder Zwangsmedikation sind zum Beispiel solche Zwangsmassnahmen.

Im Ausnahmefall kann der Arzt, nach Besprechung mit dem Pflegepersonal, Zwangsmassnahmen verlangen. Und dies nur, wenn die Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung oder einer ernsthaften Gefährdung des Patienten und/ oder anderer besteht. Diese Massnahmen dürfen erst nach dem Scheitern weniger restriktiven Massnahmen getroffen werden.

Soweit das möglich ist, muss sich der Arzt im Voraus mit dem Patienten, dem therapeutischen Vertreter, dem gesetzlichen Vorgesetzten oder den Angehörigen darüber unterhalten.

Die Zwangsmassnahmen dürfen nur für eine beschränkte Zeit getroffen werden und können nicht als therapeutische Massnahmen angesehen werden. Sie können auch nicht durch ein Personalmangel gerechtfertigt werden.

Eine Zwangsmassnahme muss reevaluiert werden, um zu entscheiden, ob es nötig ist, sie aufrecht zu erhalten oder ob sie aufgehoben werden kann. In der Krankengeschichte muss ein genaues Protokoll stehen.

Gut zu wissen

Was ist eine Zwangsmedikation ?

Das ist die Verabreichung von Beruhigungsmitteln gegen den Willen des Patienten, ohne spezifische therapeutische Ziele.

Wie kann ich eine Zwangsmedikation ablehnen ?

Die betroffene Person, ihr gesetzlicher Vorgesetzter, ihr therapeutischer Vertreter, ihre nächsten Angehörigen oder ihr Begleiter (siehe Kapitel « Begleitungsrecht») können sich an die Beschwerdekommision wenden, um die Zwangsmassnahmen verbieten oder aufheben zu lassen. In ernsthaften Fällen kann die Kommission eine aufschiebende Wirkung entschliessen. Sie muss ihre Entscheidung innert fünf Tagen nach Eingabe der Klage treffen.

Wenn eine Freiheitsentziehung entschlossen wurde, ist die Beschwerdekommision nicht zuständig. Die Klage muss dann an die gesetzlichen Behörden adressiert werden.

7 – DAS BEGLEITUNGSRECHT

Während seines ganzen Aufenthalts in einer Krankenanstalt hat der Patient ein Recht auf Betreuung und Ratschläge .

Er hat auch ein Recht auf die Unterstützung seiner nächsten Angehörigen und auf den Kontakt mit seiner Umgebung.

Auf Wunsch kann er externe Begleitpersonen herbeirufen, die von unabhängigen Organisationen ohne Erwerbszwecke ernannt werden.

(Nach Artikel 20a des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen vom 29. Mai 1985)

In der Praxis

Auf die klare Anfrage des Patienten kann ihm eine Begleitperson in seinen verschiedenen Schritten im Zusammenhang mit seiner Spitaleinweisung oder seinem Aufenthalt beistehen. Diese Begleitperson wird von einer Organisation ohne Erwerbszweck ernannt und kann während den Gesprächen des Patienten mit den Medizinalpersonen oder anderen Instanzen anwesend sein.

Die Organisationen die ihre Hilfe anbieten, müssen vom Gesundheits- und Sozialdepartement anerkannt werden. Die Krankenanstalten stellen zur Verfügung der Patienten eine aktualisierte Begleiterliste.

Diese Hilfe ist kostenlos.

Das Begleitungsrecht steht nur dem Patienten zu, und nicht seinen nächsten Angehörigen oder den Vereinigungen. Der Patient kann selbst entscheiden, ob er den Besuch eines Begleiters wünscht oder nicht.

Gut zu wissen

Wer sind meine Angehörigen?

Man versteht unter «Angehörigen» die Personen, die den Patienten durch ihr Verwandtschafts- oder Freundschaftsverhältnis mit ihm gut kennen und die ein Interesse für seine Lage zeigen. Es können genauso gut Familienmitglieder sein, wie auch Ihr Partner oder Ihre Freunde.

Welche Rolle hat mein Begleiter?

Ihr Begleiter gibt Ihnen Ratschläge, sowie eine psychische und menschliche Unterstützung. Er trägt dazu bei, ein Mangel an Beziehungen auszufüllen, besonders dann, wenn Sie von Ihrer Umgebung keinen Besuch erhalten. Er hilft Ihnen bei Ihren Entscheidungen und kann Ihnen in Ihren verschiedenen Schritten im Zusammenhang mit Ihrer Spitaleinweisung oder Ihrem Aufenthalt helfen. Hingegen kann er sich nicht an Ihre Stelle setzen und darf Sie in keinem Fall vertreten.

Kann ich während meinem Spitalaufenthalt frei Besuch erhalten ?

Ja, sie können empfangen wen Sie wünschen (Eltern, Angehörigen, Bekannte, Gäste), ausser wenn ernste ärztlichen Kontraindikationen bestehen (zum Beispiel bei Ansteckungsgefahr oder Intensivpflege).

Wie finde ich einen Begleiter während meinem Spitalaufenthalt ?

Sie finden die Liste der Organisationen bei der Spitaldirektion, und können dann mit Ihnen Kontakt aufnehmen. Wenn es Ihr Gesundheitszustand nicht erlaubt, können Sie das Personal bitten, für Sie die nötigen Schritte zu unternehmen..

8 – PATIENTENVERFÜGUNG UND THERAPEUTISCHER VERTRETER

Jede Person hat das Recht auf eine verfasste Verfügung, in der sie sich im Falle einer Urteilsunfähigkeit über die gewünschten oder verweigerten Pflegemassnahmen äussert.

Sie kann auch einen therapeutischen Vertreter ernennen, der sich an ihrer Stelle über die Art der Behandlung äussern kann, wenn sie selbst nicht mehr ansprechbar ist.

(Nach Artikel 23a, 23b et 23c des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen vom 29. Mai 1985)

In der Praxis

Wenn eine Person nicht mehr einsichtsfähig ist, muss die Medizinalperson nach einer verfassten Verfügung suchen oder rausfinden, ob sie einen therapeutischen Vertreter ernannt hat.

Der Arzt ist verpflichtet, den Willen des Patienten zu beachten, wenn er ihn kennt. Deshalb sollte die Person eine Verfügung verfassen, in der sie diesen Willen erklärt und die leicht zu finden ist.

Im Notfall kann der Arzt handeln, ohne auf eine eventuelle Verfügung zu warten. In diesem Falle wird er den mutmasslichen Willen des Patienten berücksichtigen.

Die verfasste Verfügung kann jederzeit geändert oder annulliert werden.

Wenn der Patient einen therapeutischen Vertreter ernannt hat, ist die Medizinalperson dazu verpflichtet, ihm die treffenden Informationen zu erteilen und seine Einwilligung in die Behandlung zu erhalten. Deshalb kann er, wenn nötig, gegenüber dem therapeutischen Vertreter vom Berufsgeheimnis entbunden werden.

Der therapeutische Vertreter handelt gratis.

Wenn eine Entscheidung des therapeutischen Vertreters die Gesundheit des Patienten aufs Spiel setzt, kann der Arzt diese in Frage stellen und sich an den Friedensrichter wenden.

Der Patient sollte seinem therapeutischen Vertreter eine Kopie seiner Verfügung übergeben. Im Falle dass sich dieser für ihn einsetzen sollte, besteht somit nicht die Gefahr, dass Entscheidungen gegen den Willen des Patienten getroffen werden.

Gut zu wissen

Was ist eine « Verfügung » ?

Dieser Begriff « Verfügung » bezeichnet die Anweisungen, die Sie im Voraus geäussert haben, im Fall einer Unfähigkeit, ihren Willen zu äussern. Sie können sich somit über die gewünschten oder aus Prinzip verweigerten Pflegemassnahmen äussern.

Wie soll ich meine Verfügung formulieren ?

Eine schriftliche Verfügung schafft mehr Klarheit. Sie haben die Wahl der Form dieses Dokumentes sowie der darin stehenden Rubriken. Ihre verfasste Verfügung wird nur von Ihnen unterschrieben. Dazu braucht es keinen Zeugen.

Auch wenn Sie keine Verfügung verfasst haben, bleibt Ihnen natürlich immer noch die Möglichkeit, Ihre Meinung mündlich zu äussern, zum Beispiel vor einer Operation.

Sie können die Verfügung jederzeit annullieren oder ändern. Im Prinzip werden diese Änderungen schriftlich vorgenommen. Jedoch, wenn es dringend ist, zum Beispiel vor einer Operation, können Sie die Medizinalperson mündlich über die Ungültigkeit Ihrer Verfügung informieren und ihr, immer noch mündlich, Ihren neuen Willen angeben.

Wie kann ich sicher sein, dass meine Verfügung rechtzeitig gefunden wird?

Sie können sie immer bei sich behalten; oder ihrem therapeutischen Vertreter (wenn Sie einen haben), behandelnden Arzt, der Spitalleitung, dem Pflegeheim oder dem medizinisch-sozialen Zentrum eine Kopie übergeben; Sie können ihren Bekanntenkreis darüber informieren.

Muss der therapeutische Vertreter selbst eine Medizinalperson sein?

Nein, Sie können in ihrer Familie, ihrem Freundeskreis oder unter ihren Angehörigen eine Person wählen, die Sie gut kennt und in die Sie volles Vertrauen haben.

Welche Rechte hat mein therapeutischer Vertreter?

Der therapeutische Vertreter muss in die vorgesehene Behandlung einwilligen; die Medizinalperson ist also verpflichtet, ihm alle nötigen Informationen zu erteilen, damit er aufgeklärt der Behandlung zustimmen kann.

Die Rechte des therapeutischen Vertreters üben sich dann aus, wenn Sie unfähig sind, ihren Willen auszudrücken oder wenn Sie nicht mehr die nötige Einsichtsfähigkeit besitzen.

Was geschieht, wenn ich weder eine verfasste Verfügung noch einen therapeutischen Vertreter habe und einsichtsunfähig bin?

Wenn Sie keine Verfügung hinterlassen haben und keinen therapeutischen Vertreter besitzen, ist die Medizinalperson verpflichtet, vor einem Eingriff die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters zu erhalten. Wenn sie keinen haben, muss er sich bei Ihren nächsten Angehörigen um ihre Meinung erkundigen, ist aber durch diese Meinung nicht gebunden.

Im Notfall oder wenn Sie keinen gesetzlichen Vertreter haben, wird der Arzt das Beste tun, um in Ihrem Interesse zu handeln, indem er Ihren mutmasslichen Willen beachtet.

9 – ORGAN- UND GEWEBESPENDE

Eine Person kann zu ihren Lebzeiten entscheiden, ihre Organe für Transplantationszwecke zu spenden. Eine Verweigerung der Organentnahme nach ihrem Tod muss klar geäussert werden.

Es ist möglich, diese Organentnahme bei einem verstorbenen Angehörigen zu verweigern, es sei denn dieser hat selbst dazu eingewilligt.

Der Organ- oder Gewebehandel ist in jedem Fall streng verboten.

(Nach Artikel 27, 27a und 27c des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen vom 29. Mai 1985)

In der Praxis

Wenn die verstorbene Person zu ihren Lebzeiten sich nicht gegen die Organentnahme für Transplantationszwecke geäussert hat, gilt ihre mutmassliche Einwilligung.

Wenn eine Person jede Organ-oder Gewebeentnahme nach ihrem Tod verweigert, muss sie sich klar dagegen äussern. Ohne einen solchen Willen kann die Entnahme stattfinden.

Die Angehörigen können nicht gegen den zu seinen Lebzeiten geäusserten Willen des Verstorbenen gehen.

Wenn aber die verstorbene Person keinen Willen geäussert hat, müssen die nächsten Angehörigen zu Rate gezogen werden. Sie können eine Organentnahme verweigern.

Gut zu wissen

Was tun, wenn ich gegen eine Organentnahme nach meinem Tod bin?

Sie müssen sich ausdrücklich zu ihren Lebzeiten gegen die Entnahme äussern. Sie können zum Beispiel eine Verfügung verfassen (siehe Kapitel «Patientenverfügung und therapeutischer Vertreter»). Sie sollten sie bei sich behalten, um sicher zu gehen, dass man sie im richtigen Moment findet.

Was tun, wenn ich nach meinem Tod meine Organe spenden möchte?

Um Ihren Willen klar zu äussern, können Sie eine Spenderkarte von Swiss Transplant ausfüllen und sie bei sich behalten. Die Spenderkarten sind in allen Apotheken erhältlich oder können direkt bei Swiss Transplant (0800 570 234) bestellt werden.

Wenn Sie weitere Informationen über Transplantationen und Organspenden wünschen, können Sie sich an den Centre Hospitalier Universitaire Vaudois (CHUV) und an Swisstransplant wenden:

- > Centre Hospitalier Universitaire Vaudois (CHUV)
Commission de transplantation, Coordination de transplantation,
CP 2, CHUV, 1011 Lausanne,
tél. : 021/ 314 18 35
e-mail : Coordination.Transplantation@chuv.hospvd.ch

> Swisstransplant, Schweizer Stiftung für Organspende und Transplantation
bd de la Tour 4, 1205 Genève
tél.: 0800 570 234
www.swisstransplant.org

WAS TUN, WENN PROBLEME AUFTAUCHEN? DIE BESCHWERDEVERFAHREN

a. Die Mediationsinstanzen der Berufsorganisationen

- > Le médiateur de la Société vaudoise de médecine (SVM)
Société vaudoise de médecine, médiateur
Rte d'Oron 1, CP 76, 1010 Lausanne 10
tél.: 021 652 99 12

- > La Commission de médiation de la Société vaudoise des médecins-dentistes (SVMD)
Société vaudoise des médecins-dentistes, Commission de médiation
Rue du Valentin 30, Case postale 181, 1018 Lausanne
tél.: 021 351 54 05

- > La Chambre de l'éthique de l'Association vaudoise d'établissements médico-sociaux (AVDEMS)
AVDEMS, Chambre de l'éthique, Case postale 607, 1009 Pully,
tél. : 021 721 01 75

- > Die ethische Kommission des Schweizer Berufsverbands der Krankenschwestern und Krankenpfleger (ASI)
ASI, Choisystrasse 1, Case postale 8124, 3001 Berne
tél.: 031 388 36 36

- > Die aussergerichtliche Gutachterstelle der Verbindung der Schweizer Ärzte und Ärztinnen (FMH)
Wenn ein Patient einen Diagnose-oder Behandlungsfehler eines Arztes oder einer Person unter seiner Verantwortung vermutet, mit ernsthaften Folgen für seine Gesundheit, beauftragt die Gutachterstelle einen Experten oder ein Expertenteam, um festzustellen, ob es einen Fehler gegeben hat oder nicht.
Die aussergerichtliche Gutachterstelle der FMH
Service romand d'information médicale, Rte d'Oron 1, 1010 Lausanne 10
tél.: 021 652 16 74

Ausserdem können die Krankenanstalten immer öfters ihre eigenen Vermittler ernennen oder selbst eine Reihe von Massnahmen treffen, um die Beschwerden zu behandeln. Die Verwaltung der Anstalt wird Sie informieren.

b. Die Kantonalen Beschwerdeinstanzen

Der Patient, dessen Rechte verletzt wurden, kann sich jederzeit an eine der zwei Kantonalen Beschwerdeinstanzen wenden. Diese behandeln die Beschwerden betreffend die Übernahme der Medizinalpersonen und der Krankenanstalten. Das Verfahren ist kostenlos.

- > Patientenbeschwerdeinstanz und Beschwerdeinstanz für Pflegeheime und Abteilungen C der Spitäler
Division qualité du Service de la santé publique, Secrétariat
Case postale 183, 1000 Lausanne 17
tél.: 021 316 42 20

SIE BRAUCHEN HILFE, INFORMATIONEN ODER RATSCHLÄGE ? NÜTZLICHE ADRESSEN

- > Sanimédia, Service de la santé publique
Informiert und orientiert sie, wenn nötig, über andere Informationsquellen.
tél. 0800 106 106
www.sanimedia.ch
info@sanimedia.ch

- > Schweizerische Patienten - Organisation (SPO)
Die Ziele der SPO sind den Schutz der Patientenrechte. «SPO Conseil» hilft und verteidigt die Patienten, die ein Problem mit einem Therapeuten oder einer Versicherung haben.
OSP, Conseil et secrétariat romand, rue du Bugnon 21, 1005 Lausanne
tél.: 021 314 73 88,
ligne d'urgence: 0900 56 70 47 (fr2.13/min.);
www.osp.ch

- > Konsumenten-Vereinigung der Westschweiz (FRC)
Vereinigung, die die Konsumenten informiert und Ihre Interessen vertritt.
FRC, rue de Genève 7 , CP 2820 , 1002 Lausanne
tél.: 0900 575 105 (fr. 2.13/min)
www.frc.ch

- > Vereinigung für das Wohl der Bewohner von Alters-und Pflegeheimen (Résid'EMS)
Vereinigung, die in allen Fragen betreffend die Aufenthalte in Alters-und Pflegeheimen hilft und informiert.
Résid'EMS, av. de Chailly 10, case postale 226, 1000 Lausanne 12
tél.: 021 653 33 44

- > Groupe romand d'accueil et d'action psychiatrique (GRAAP)
Vereinigung, die den Personen, mit psychischen Schwierigkeiten konfrontiert, Unterstützung und Information anbietet.
GRAAP, rue de la Borde 23-27, 1018 Lausanne
tél.: 021 647 16 00
www.graap.ch

- > Alter Ego Vaud
Kantonale Abteilung von Alter Ego, Schweizerische Vereinigung gegen Misshandlung im Alter, die die Würde und den Respekt älterer Menschen innerhalb der Gesellschaft fördert, durch die Unterstützung von Ausbildung, Forschung und Information.
Alter Ego Vaud, case postale 752, 1000 Lausanne 9
e-mail : alterego.vd@bluewin.ch

- > Schweizerische Vereinigung der Versicherten (ASSUAS)
Vereinigung, die den Versicherten im Rahmen ihrer Verbindungen mit den Versicherungen hilft.
ASSUAS Vaud, rue du Simplon 15, 1006 Lausanne
Rendez-vous: lundi 8h-11h au 021 653 35 94
Permanence: mercredi 18h-20h (sur rendez-vous) au 021 617 20 33
www.assuas.ch